



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0756/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag mit dem Titel „Sieg Heil-Rufe tönen durch Offenburg“ vom 04.08.2025. Darin wird über einen rechtsextremen Vorfall in Offenburg berichtet, der sich vor einer Gastwirtschaft ereignet haben soll. Über diesen habe zuerst eine Bürgerinitiative anhand eines Videos berichtet. In dem beanstandeten Beitrag heißt es hierzu:

„Die Öffentlichkeit auf den Fall aufmerksam gemacht, hat das Bündnis ‚Aufstehen gegen Rassismus Offenburg‘. Es teilt auf seiner Homepage ein Video, das Männer dabei zeigt, wie sie nachts gemeinsam ‚Sieg Heil!‘ brüllen. Das Video sei in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni vor einem rechten Szenetreff aufgenommen worden, in dem regelmäßig rechtsextreme, Neonazis und AfD-funktioniert verkehren, erläutert das Bündnis.“

II. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ist die Betreiberin des in dem Beitrag erwähnten Lokals. Sie ist der Auffassung, die Berichterstattung verstöße gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex.

In dem Beitrag werde behauptet, dass es sich bei dem genannten Treffpunkt um ein Lokal handele, in dem „regelmäßig Rechtsextreme, Neonazis und AfD-Funktionäre verkehren“. Das Lokal werde nicht namentlich genannt, jedoch ergebe sich durch die konkrete

Beschreibung der Lokalität im Zusammenhang mit Datum und Ort ein eindeutiger Rückschluss auf das von der Beschwerdeführerin betriebene Lokal. Dies sei aus zahlreichen Rückmeldungen aus dem persönlichen und geschäftlichen Umfeld der Beschwerdeführerin bestätigt worden.

Es stelle einen Verstoß gegen Ziffer 2 dar, dass keine vorherige Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin und Betreiberin des Lokals erfolgt sei. Zudem werde entgegen Ziffer 13 der Eindruck eines gesicherten Zusammenhangs zwischen dem Betrieb und rechtsextremen Äußerungen erweckt. Eine redaktionelle Distanzierung oder auch nur eine klare Kennzeichnung der berichteten Umstände als nicht belegte Tatsachen sei nicht erfolgt.

III. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Stellungnahme aus, in der Printberichterstattung heiße es, dass in dem Video Männer gezeigt werden, die nachts „Sieg Heil!“ brüllen. Es werde im Konjunktiv ergänzt, dass das Video in der Nacht „vor einem rechten Szene-Treff“ aufgenommen worden sei. Die Lokalität werde im Folgenden konkretisiert mit der örtlichen Beschreibung „mitten in der Stadt“. In der Online-Berichterstattung heiße es, dass das Video vor einer Lokalität in Offenburg aufgenommen worden sei. Es werde durch Anführungsstriche kenntlich gemacht, dass insoweit die Bewegung „Aufstehen gegen Rassismus Offenburg“ der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) e. V. zitiert wird. Durch die Bezeichnung, es handele sich um einen rechten Szene-Treff, welcher sich mitten in der Stadt befindet, sei die Lokalität der Beschwerdeführerin nicht identifizierbar. Es gebe in der Innenstadt von Offenburg zahlreiche Lokale. Wenn es sich bei dem Lokal der Beschwerdeführerin nicht um einen rechten Szene-Treff handele, sei ihr Lokal gerade nicht identifizierbar, denn das beschreibende Merkmal „rechte Szene-Treff“ finde auf das Lokal der Beschwerdeführerin keine Anwendung.

In der Berichterstattung sei kein Fehler festzustellen, ein solcher sei auch nicht von der Beschwerdeführerin nachgewiesen worden. Es liege insbesondere kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Im Beitrag werde die Bewegung „Aufstehen gegen Rassismus Offenburg“ zitiert. Die Zitate seien richtig gewesen. Das Gesagte sei richtig wiedergegeben worden. Es habe keine Identifizierung der Beschwerdeführerin oder des von ihr betriebenen Lokals stattgefunden. Da eine Identifizierung fehle, also keine Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin oder das von ihr betriebene Lokal aufgrund der Berichterstattung möglich seien, habe man sie weder dazu, ob es sich bei oder vor ihrem Lokal um einen rechten Szene-Treff handele, noch zu den gefilmten Hitler-Grüßen befragen müssen.

Auch ein Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex sei nicht anzunehmen. Die Berichterstattung sei keine über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren. Eine Verurteilung oder Vorverurteilung der nicht identifizierten Beschwerdeführerin als Betreiberin einer Lokalität sei nicht gegeben.

Wenn das persönliche und geschäftliche Umfeld der Beschwerdeführerin eine Identifizierung bestätige, so könne diese Identifizierung nur durch Anwesenheit in der betreffenden Nacht in oder in der Nähe des Lokals der Beschwerdeführerin erfolgt sein. Dann erfolge die Identifizierung jedoch nicht durch die Berichterstattung, sondern durch die persönliche Anwesenheit der Betreffenden.

Die Beschwerdegegnerin überreicht weiter eine Stellungnahme der Autorin des Beitrags. Sie teilt mit, dass sie vor der Veröffentlichung keinen Kontakt zur Beschwerdeführerin aufgenommen habe, weil deren Lokal durch den Artikel nicht identifizierbar gewesen sei. Der Artikel sei eine Verdachtsberichterstattung gewesen. Das Video, auf das das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus Offenburg“ in einer Pressemitteilung verweise, sei nachts aufgenommen worden. Das Schild des Lokals sei nicht lesbar, es könne jeder beliebige

Hinterhof in Offenburg sei. Auch die vom Bündnis angegebene Verortung „mitten in der Stadt“ liefere keine Anhaltspunkte zu Lokal und Besitzer. Offenburg sei eine Kreisstadt mit mehr als 60.000 Einwohnern und die größte Stadt des Ortenaukreises, die Innenstadt sei infolgedessen groß.

Sie habe, so die Autorin, die Aussagen des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus Offenburg“ nicht ungeprüft übernommen, sondern – wie im Artikel zu lesen sei – zuvor bei der Polizei nachgefragt, ob der Fall dort bekannt sei, ob ein Straftatbestand vorliege und ob eine Anzeige gestellt worden sei. Dies sei bejaht worden.

Sie widerspreche, so die Autorin weiter, der Behauptung, dass eine „redaktionelle Distanzierung oder auch nur eine klare Kennzeichnung der berichteten Umstände als nicht belegte Tatsachen“ nicht erfolgt sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses wird die Gastwirtschaft, vor der sich der Vorfall ereignet haben soll, durch die Berichterstattung nicht identifizierbar. Möglich ist, dass Ortskundige aufgrund des Videos auf der Internetseite des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus Offenburg“ erkennen können, um welche Gastwirtschaft es sich handelt. Das Video ist aber nicht Beschwerdegegenstand. Der beanstandete Beitrag weist darauf hin, dass es auf der Homepage des Bündnisses veröffentlicht wurde, nennt diese aber nicht. Insofern ist die Identifizierbarkeit allenfalls aufgrund weiterer Recherchen gegeben, jedoch nicht allein aufgrund des beanstandeten Beitrags. Daher scheidet ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex aus.

Die Einordnung der Gastwirtschaft als „rechten Szenetreff“ zitiert die Redaktion aus einer Veröffentlichung des Bündnisses. Sie stellt klar, dass es sich um eine Bewertung des Bündnisses handelt, macht sich diese aber nicht zu eigen. Insofern beachtet sie die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>